

Tatort Heidelberg. Sondergerichtsakten als Quellen zur Alltagsgeschichte im Nationalsozialismus

Auf der Grundlage einer Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 wurden reichsweit Sondergerichte gebildet, deren Zuständigkeit sich zunächst auf Delikte erstreckte, die nach zwei Notverordnungen strafbar wurden, mit denen die Nationalsozialisten zum Zwecke ihrer Machtübernahme den Rechtsstaat aushöhlten: die sogenannte Reichstagsbrandverordnung („zum Schutz von Volk und Staat“) vom 28. Februar und die Verordnung „zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung“ vom 21. März 1933. Letztere kriminalisierte unter anderem Aussagen, die „das Wohl des Reiches oder eines Landes oder der Reichsregierung oder einer Landesregierung oder der hinter diesen Regierungen stehenden Parteien oder Verbänden“ schwer schädigten.¹ Damit wurde den Justizbehörden quasi eine Generalvollmacht erteilt, dissentierende politische Meinungsäußerungen, auch wenn sie nicht öffentlich vorgebracht wurden, zu unterdrücken. Für die Sondergerichte, deren Zuständigkeiten später noch erheblich ausgedehnt wurden, zum Beispiel auf Vergehen nach der Verordnung „gegen Volksschädlinge“ vom 5. September 1939, wurde die Strafprozessordnung in mehreren Punkten aufgeweicht, um ihre Verfahren zu beschleunigen: Mündliche Verhandlungen über den Haftbefehl fanden ebenso wenig statt wie gerichtliche Voruntersuchungen, die Ladungsfristen konnten auf 24 Stunden herabgesetzt werden, Vernehmungsergebnisse mussten in die Hauptverhandlungsprotokolle nicht aufgenommen werden, und gegen Entscheidungen der Sondergerichte waren Rechtsmittel nicht zulässig.²

Die Einrichtung der Sondergerichte war Ländersache, und das für Baden zuständige Sondergericht wurde Ende März 1933 in Mannheim eingerichtet, der vermeintlichen marxistischen Hochburg des Landes, in der sich „vermutlich“ die „meisten Fälle zur Aburteilung ereignen würden“,³ wie Johannes Rupp, der kommissarische Leiter des badischen Justizministeriums auf einer Kabinettsitzung der neuen nationalsozialistischen Machthaber meinte. Zum Vorsitzenden des Sondergerichts wurde der Mannheimer Richter und ehemalige deutschnationale Reichstagsabgeordnete Alfred Hanemann ernannt, der bald darauf die NSDAP-Parteimitgliedschaft erwarb. Nach Hanemanns Eintritt in den Ruhestand folgte ihm im Vorsitz des Sondergerichts 1938 Edmund Mickel – auch er keiner der Altparteigenossen der NSDAP, die in der badischen Justiz allerdings ohnehin kaum vertreten waren.⁴ Unter Mickels Vorsitz verlor das Sondergericht Mannheim mit der Erweiterung der Delikte zu Beginn des Zweiten Weltkriegs seine Alleinzuständigkeit für Baden, denn es wurde im Herbst 1940 ein weiteres Sondergericht in Freiburg mit Zuständigkeit für die südbadischen Gerichtsbezirke gebildet.⁵ Die weit überwiegende Zahl der badischen Sondergerichtsverfahren wurde jedoch in Mannheim geführt.

Während sich die Akten vieler Sondergerichte nicht erhalten haben, gibt es im Generallandesarchiv Karlsruhe eine sehr breite Überlieferung der in Mannheim geführten Sondergerichtsverfahren. Der Bestand umfasst mehr als 12.000 Archivalieneinheiten,⁶ die auch mehrere Hundert Sondergerichtsverfahren dokumentieren, die als Tatort Heidelberg ausweisen. Für die lokalgeschichtliche Forschung wurde dieser

Bestand bislang so gut wie gar nicht genutzt, obwohl die Sondergerichtsakten wichtige Quellen darstellen. Über die Erhellung von individuellen Verfolgungsschicksalen hinaus können sie, so meint der Verfasser dieser Zeilen, vor allem in dreierlei Hinsicht nutzbar gemacht werden: Sie können erstens, da es eine Hauptaufgabe der Sondergerichte war, die Äußerung dissentierender politischer Meinungen zu bestrafen, Einblicke in sonst nicht überlieferte Facetten der vox populi der Diktatur gewähren und aufzeigen, in welchen Punkten sich Kritik an der nationalsozialistischen Herrschaft manifestierte. Sie können zweitens die Strafverfolgungs- und Gerichtspraxis beleuchten und deutlich machen, ob die Justiz auch im „Dritten Reich“ noch nach eigenen Regeln funktionierte, wie es deren Protagonisten später immer wieder behaupteten mit dem Hinweis, nur nach Recht und Gesetz gehandelt zu haben,⁷ und gleichzeitig veranschaulichen, wo die Grenzen lagen, innerhalb deren dissentierendes politisches Verhalten straffrei möglich war. Drittens, und dies ist vielleicht der wichtigste Aspekt, ermöglichen die Verfahren der Sondergerichte, deren Ausgangspunkt häufig Denunziationen waren, Aussagen darüber, wer die Verantwortung für die politischen Repressionen der nationalsozialistischen Diktatur trug: ein omnipräsenter (geheim-)polizeilicher Apparat, der, wie es in den Nachkriegsdiskursen apodikthisch hieß, jegliche Formen von Opposition im Keime erstickt habe, oder die sich durch Abgrenzung und Diffamierung vermeintlicher Feinde selbst mobilisierende „Volksgemeinschaft“, die von der historischen Forschung inzwischen als eine wichtige Antriebskraft des Repressionssystems identifiziert worden ist.⁸ Wie diese für das Verständnis der nationalsozialistischen Diktatur allgemein relevanten Fragen in Sondergerichtsakten aufscheinen, sollen die folgenden drei Einzelfallbeispiele verdeutlichen. Sie sind mehr oder minder zufällig gewählt aus den Erträgen einer ersten Sichtung des Karlsruher Bestandes.

Oppositionelle vox populi in einem Schmähdgedicht

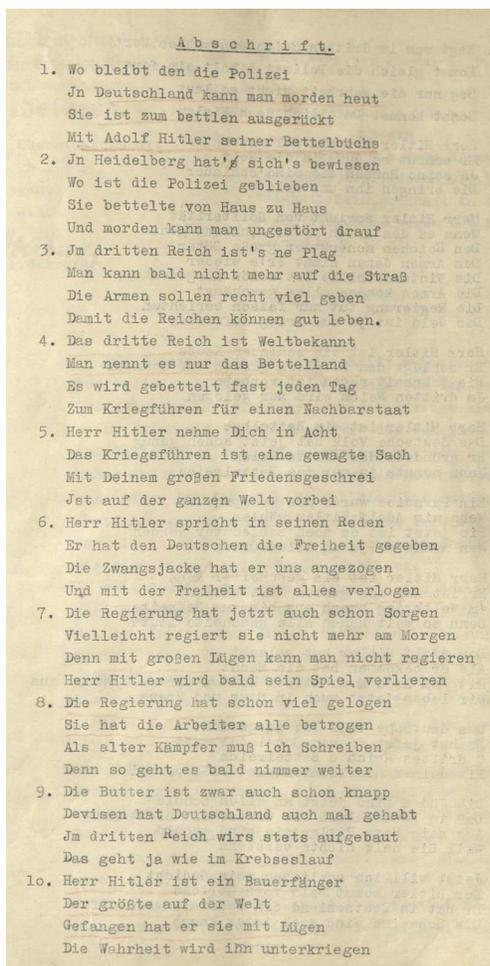
Angeklagt wurde vor dem Sondergericht Mannheim im Jahr 1936 wegen der Verbreitung eines aus 22 Strophen bestehenden politischen Schmähdgedichts Johann Fromm, ein 44-jähriger ehemaliger Gemeindevorsteher aus Bammental. Der beinamputierte Verdächtige hatte im Frühjahr 1936 einen Kuraufenthalt in Wildbad im Schwarzwald verbracht, und nach seiner Abreise war in einem Schrank in dem von ihm bewohnten Zimmer das inkriminierte Schmähdgedicht gefunden worden. Eine Reinigungskraft hatte es dem Leiter des Sanatoriums übergeben und dieser es der Gestapo in Karlsruhe übermittelt.⁹ Der mutmaßliche Dichter wurde von der Heidelberger Gestapo vernommen, leugnete zunächst, dass das Gedicht aus seiner Feder stamme, und präsentierte, nachdem der Vergleich mehrerer Handschriftenproben ihn eindeutig belastete, dann die Erklärung, dass er während seines Kuraufenthaltes von einem ihm unbekanntem Mann genötigt worden sei, das ihm ebenfalls unbekanntes Gedicht abzuschreiben. Er habe es zunächst aufgehoben, um den Mann anzuzeigen, dazu dann aber doch nicht den Mut aufgebracht, weil er meinte, selbst belastet zu werden. Das Blatt mit dem Gedicht habe er schließlich in den Papierkorb in seinem Zimmer geworfen – wie es von dort in seinen Schrank gelangen konnte, sei ihm unerklärlich gewesen.¹⁰

Die Heidelberger Gestapo war nicht willens, Fromm mit dieser Erklärung davonkommen zu lassen, zumal einer der ermittelnden Beamten sich daran erinnerte,

schon einmal mit einem identischen Schmähdgedicht befasst gewesen zu sein: Fünf Monate vor dem Vorfall in Wildbad, am 1. Januar 1936, nämlich war in Heidelberg ein von einem offenkundig fiktiven „H. Schneider“ adressierter Brief an den „Führer“ aufgegeben worden, der, wie die Beschlagnahme des Schriftstücks gezeigt hatte, eben jenes 22-strophige Schmähdgedicht enthielt. Die Ermittlungen waren damals in eine Sackgasse gemündet, wurden nun aber wiederaufgenommen und führten durch einen Schriftvergleich zu einer weiteren Belastung Fromms. Nachdem auch noch seine Ehefrau dessen Handschrift auf den fraglichen Schriftstücken identifiziert und ihn der Gestapo gegenüber als notorischen Querulanten schilderte sowie ein Gutachten des Heidelberger Staatlichen Gesundheitsamtes ihm zwar „einen gewissen Mangel an höherem Urteilsvermögen“, „primitive Denkungsart“ sowie „Lügenhaftigkeit“ attestierte, ihn aber für „nicht geisteskrank“ erklärte,¹¹ hatte der Beschuldigte keine Chance auf einen Freispruch: Das Sondergericht Mannheim verurteilte

ihn in dem üblichen Schnellverfahren im Februar 1937 zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und drei Monaten wegen eines Vergehens nach § 4 (Aufforderung oder Anreizung zur Zuwiderhandlung gegen Anordnungen der Reichsregierung) der sogenannten Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933.¹²

Bei dem 22-strophigen Gedicht, das Fromm zum Verhängnis wurde, handelt es sich um eine Generalabrechnung mit dem Nationalsozialismus an der Macht, in der sich Enttäuschung über die ausgebliebene Erfüllung vor allem sozialer und wirtschaftlicher Versprechen („Die Butter ist zwar auch schon knapp / Devisen hat Deutschland auch mal gehabt / Im dritten Reich wirs stets aufgebaut / Das geht ja wie im Krebseslauf“) und Verdruss über das allgemein repressive Klima seit 1933 („Herr Hitler spricht in seinen Reden / Er hat den Deutschen die Freiheit gegeben / Die Zwangsjacke hat er uns angezogen / Und mit der Freiheit ist alles verlogen“) widerspiegeln. Zwar thematisiert das Gedicht in erster Linie den Verrat der Nationalsozialisten im Allgemeinen und Hitlers im Besonde-



Johann Fromm: Schmähdgedicht vom Frühjahr 1936, Strophe 1–10 (Quelle: Generallandesarchiv Karlsruhe, 507 1101)

deren an den einfachen Deutschen („Die Regierung hat schon viel gelogen / Sie hat die Arbeiter alle betrogen“), der Verfasser prangert aber ebenso die versteckte Kriegstreiberei („Herr Hitler nehme Dich in Acht / Das Kriegsführen ist eine gewagte Sach / Mit Deinem großen Friedensgeschrei / Ist auf der ganzen Welt vorbei“) wie die antisemitische Politik des Regimes an („Die Juden sind jetzt an allem Schuld / Daß in Deutschland die Wirtschaft nicht geht / Ach nein Herr Hitler sie sind schuld / Weil sie halt nichts verstehn“).

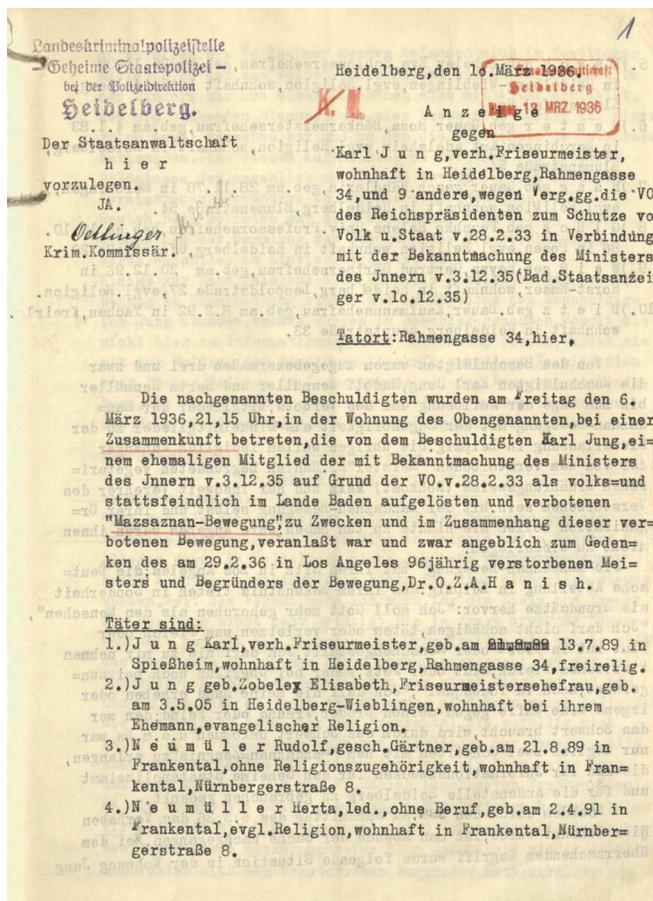
Die regionale Herkunft des Gedichts erschließt sich ganz offensichtlich gleich in der zweiten Strophe („In Heidelberg hat sich’s bewiesen / Wo ist die Polizei geblieben / Sie bettelte von Haus zu Haus / Und morden kann man ungestört drauf“), und auch die neunzehnte („Der Adolf Hitler hat gelacht / Als er bekommen hat die Macht / Mit 1000 M. monatlich kommen wir auch nicht aus / Wir leben jetzt auch in Saus und Braus“) nimmt möglicherweise Bezug auf regionale Problemlagen: Die badischen Nationalsozialisten nämlich hatten vor der Machtübernahme besonders nachdrücklich für eine Begrenzung der Gehälter im öffentlichen Dienst auf monatlich 1.000 Reichsmark agitiert, und noch 1933 war das Thema virulent geblieben, weil der NS-Ministerpräsident Walter Köhler (1897–1989) einige Anstrengungen unternahm, dieses Vorhaben tatsächlich durchzusetzen, womit er allerdings am Desinteresse seiner Ministerkollegen und des Reichsstatthalters Robert Wagner (1895–1946) sowie dem Widerspruch von nationalen NS-Größen scheiterte.¹³ In den nicht allzu zahlreichen Ermittlungen wegen despektierlicher Äußerungen über Wagner und auch Köhler selbst jedenfalls tauchen Verweise auf das generell nicht eingelöste und mit Blick auf die Ministereinkünfte die Realität verhöhnende Versprechen der Gehaltsobergrenzen immer wieder auf.

Einen dritten Hinweis auf die regionale Verortung des Gedichts geben zwei Verse in der elften Strophe: „Sag nur die Wahrheit nicht so laut / Sonst kommst Du gleich nach Kislau“. Dass sich der Name des badischen Konzentrationslagers nicht gut ins Reimschema fügt, fällt nicht ins Gewicht, da das Gedicht wohl ohnehin keine literarischen Ansprüche erfüllen wollte. Erinnerungswert mag es aus einem anderen Grund erscheinen: nämlich als zeitgenössisches Zeugnis einiger plausibler Einschätzungen des elementaren Charakters der nationalsozialistischen Herrschaft. Ob diese von Fromm selbst stammten oder ob er nur ein ihm zugänglich gemachtes Gedicht aus anderer Feder in seinen Besitz und später in Umlauf gebracht hatte, vermochte das Sondergericht nicht abschließend zu beurteilen. Es vermutete jedoch systematische parteipolitische Hetze hinter den Versen, galten doch sowohl Fromms Schwiegervater als auch sein Schwager als ehemalige Mitglieder beziehungsweise Sympathisanten der Sozialdemokratischen Partei. Das Gedicht jedenfalls stelle „ein Bekenntnis zum Marxismus“ dar, befand das Sondergericht, und auch wenn es „in seiner äußeren Form plump und einfältig sein“ möge, so sei „es doch seinem Inhalt nach außerordentlich hetzerisch“.¹⁴

Anhänger einer verbotenen Sekte oder straffreie Vegetarier?

Am Abend des 6. März 1936 hob die Heidelberger Gestapo in der Wohnung des Frieseurmeisters Karl Jung in der Rahmengasse in Neuenheim eine Versammlung auf, die sie für ein Treffen der verbotenen Mazdaznan-Bewegung hielt. Hierbei handelte sich um eine am Ende des 19. Jahrhunderts in den USA entstandene religiöse Leh-

re, die auf einer Mischung zarathustrischer, christlicher und hinduistischer Elemente beruhte und nach der Jahrhundertwende auch in Europa, in Deutschland vor allem in den 1920er Jahren in den Kreisen der Lebensreformbewegung, Anhänger fand.¹⁵ In Baden war die Mazdaznan-Bewegung, der die Nationalsozialisten vor allem wegen ihres konsequenten Pazifismus mit Misstrauen begegneten, seit dem Jahresende 1935 verboten, als der Innenminister ihre „Bestrebungen“ als „volks- und staatsfeindliche“ klassifiziert hatte unter Berufung auf die sogenannte Reichstagsbrandverordnung.¹⁶



Anzeige der Gestapo Heidelberg gegen Karl Jung (Quelle: Generallandesarchiv Karlsruhe, 507 6202a)

Wie die Heidelberger Gestapo auf den örtlichen Ableger der Bewegung aufmerksam geworden war, erschließt sich aus der Sondergerichtsakte nicht. In der von ihr verfassten Anzeige heißt es nur: Nachdem das „Vorhaben hier“ kurzfristig bekannt geworden sei, habe man sich zu einem „überraschenden Zugriff“ entschlossen, bei dem „folgende Situation in der Wohnung Jung angetroffen“ wurde:

„Die Teilnehmer befanden sich in festlicher Kleidung, an der das ‚Weiße‘ vorherrschend war. An der Längsseite des Zimmers war aus einem Tischchen eine Art Altar errichtet, der mit blühenden Blumenstöcke [sic!], vier brennenden Kerzen und einer roten Ampel verse-

hen war und um den die Teilnehmer im Halbkreis herumsaßen. Über diesem Aufbau hing an der Wand ein größeres Bildnisses [sic!] des angeblich am 29.2.36 in Los Angeles 96jährig verstorbenen Begründers und Meisters der Bewegung Dr. O.Z.A. Hanish. Beim Betreten war die Versammlung beim Gesang eines Liedes aus der Sammlung der Bewegung, das die Beschuldigte Herta Neumüller am Klavier begleitet hat. Einige zur Hand gelegene Schriften, die inhaltlich mit der Bewegung in Zusammenhang stehen und in Eigentum des Beschuldigten Jung standen, wurden in Beschlag genommen¹⁷.

Nach der Aufnahme der Personalien der Anwesenden wurde die Versammlung aufgelöst und Friseurmeister Jung als der mutmaßliche Initiator der mutmaßlich illegalen Versammlung vernommen. Jung gab dabei zu Protokoll, Einzelmitglied der Mazdaznan-Bewegung gewesen zu sein, die indes in Heidelberg keine weiteren Mitglieder gehabt habe. Seit dem Verbot vom vergangenen Dezember habe er sich für die Zwecke und Ziele der Bewegung nicht mehr betätigt, und die aufgelöste Versammlung habe „mit der Bewegung und Organisation als solche nicht das Geringste zu tun gehabt“: Lediglich er selbst und die „Geschwister Neumüller aus Frankental, die zufällig mich heute (6.3.36) besucht haben“, seien ehemalige Mitglieder. „Alle anderen sind Kunden und Befreundete von mir bzw. meine Frau, und auch Anhänger der von Dr. Hanish begründeten Ernährungsweise, als solche sie meine diesbezüglichen Vorträge besucht haben“. Alle Versammelten seien Vegetarier und hätten

„durch diese Ernährungsweise ihre Gesundheit wieder erhalten und fühlen sich dem verstorbenen Begründer zum Dank verpflichtet, dem sie durch Teilnahme der von mir heute Abend veranstalteten Totengedenkfeier Ausdruck verliehen haben. Wir kannten den Verstorbenen alle persönlich. Er hat 1932 einmal in der Stadthalle hier einen öffentlichen Vortrag über seine Koch- und Ernährungsweise, sowie über Körpergymnastik und Atemkunde Vorträge gehalten. Dr. Hanish war s. Zt. mein Gast und er wurde von vielen Anhängern seiner Ernährungsweise bei mir aufgesucht, so auch von den Beteiligten. Als Anhänger der vegetarischen Ernährungsweise stehen wir alle noch in gegenseitiger freundschaftlicher Verbindung. [...] Wir wollten nicht mehr und nicht weniger machen, als dem Toten in einer schlichten Feier zu gedenken. Am Schluss war noch ein Tee vorgesehen. Ich möchte wiederholt erklären, daß die Veranstaltung mit dem Bekenntnis und mit einer Betätigung für die Bewegung nichts zu tun hat“¹⁸.

Gleiches gab das Frankentaler Ehepaar zu Protokoll, das ebenfalls mit der Mazdaznan-Bewegung seit ihrem Verbot nichts mehr zu tun gehabt haben wollte, und die übrigen Verdächtigen – sechs Heidelberger Frauen im Alter von 27 bis 57 Jahren, unter ihnen eine Universitätsprofessorengattin – schilderten sich als bloße Anhängerinnen „der Koch- und Ernährungsweise, wie sie von dem verstorbenen Dr. Hanish erfunden und zusammengestellt wurde. Dem religiösen Bekenntnis der Bewegung als solche, wollen sie ablehnend gegenübergestanden haben. Das Gegenteilige kann ihnen wohl nicht nachgewiesen werden“,¹⁹ hielt Kriminalassistent Bender in seiner Anzeige fest. Während die Heidelberger Gestapo also offenkundig der Ansicht war, dass die ehemaligen Mitglieder der Mazdaznan-Bewegung strafrechtlich belangt, die übrigen Versammlungsteilnehmer aber straffrei bleiben sollten, zeigte das Mannheimer Sondergericht wenig Handlungsbereitschaft. Die Staatsanwaltschaft fragte drei Monate später bei der Heidelberger Gestapo nach, ob die Beschuldigten in der Zwischenzeit erneut in irgendeiner Weise für die verbotene Bewegung tätig gewesen seien,²⁰ und nach dem Ausbleiben relevanter Erkenntnisse ordnete der Oberstaatsanwalt im September 1936 nur den Einzug der im März bei

Jung beschlagnahmten Schriften an,²¹ unternahm aber keine weiteren Schritte. Als einen Fall besonderer justizbehördlicher Milde wird man dies nicht beurteilen müssen; allerdings ist in Erinnerung zu rufen, dass in ähnlichen Fällen, etwa bei der Verfolgung von Zeugen Jehovas, kleinere Zusammenkünfte Gleichgesinnter und der Besitz einschlägigen Schrifttums bereits ausreichten, um Gerichtsverfahren in Gang zu bringen.

Nachbarschaftsstreitigkeiten unter dem Deckmantel der Politik

Während die im März 1936 in Neuenheim versammelten Vegetarier entweder auf ein polizeiliches Eingreifen vorbereitet waren oder ad hoc eine plausible Erklärung vorbringen konnten, um den Verdacht zu entkräften, sich für eine verbotene Vereinigung zu betätigen, und deshalb glimpflich davonkamen, hatte es für einen Kirchheimer Handwerker fatale Folgen, dass er im Sommer 1938 ins Visier der Gestapo geriet. Am 4. Juli erstattete dessen Nachbar, der 25-jährige Installateur Georg Dittrich, Strafanzeige gegen den 72-jährigen Wagner Peter Weber. Dieser habe sich, so gab Dittrich, Mitglied der NSDAP seit 1931 und Oberscharführer der SA seit 1933,²² zu Protokoll, am 2. Juli in der Öffentlichkeit staatsfeindlich geäußert: Weber habe ihn auf offener Straße als einen „Faulenzer“ beschimpft, der „schon sein Lebtag nicht“ habe „schaffen wollen“, „wenns ‚Dritte Reich‘ nicht kommen wär, wäre er heute noch arbeitslos“. Wenn er selbst arbeitslos gewesen wäre, „wäre ich auch zur Partei, zu dene braune Affe. Ich habe sie aber nicht gebraucht“. Dittrich gab an, hierauf entgegnet zu haben: „Jetzt habe ich Dich, wir treffen uns vor der Kreisleitung“,²³ woraufhin Weber mit der Drohung, ihn erschießen zu wollen, in seine Wohnung gelaufen sei – mutmaßlich, um eine Waffe zu holen. Da Webers Ehefrau ihn davon abgehalten habe, sei es aber nicht zur Eskalation gekommen.

Die Charakterisierung der Nationalsozialisten als „braune Affe“ fügte sich für Dittrich gut in das Bild, das er von seinem Nachbarn hatte. Anlässlich des jüngsten Hitlerbesuchs in Heidelberg wenige Monate zuvor habe Weber, so sei ihm zugetragen worden, gesagt: „Meinst ich stell mich da drinn hin und krieg kalte Füß, wege dem Kerl da“, und dies hielt Dittrich für typisch, da es sich bei Weber „um einen asozialen Menschen“ handele, der „stets gegen Gesetze des Staates verstösst und an Massnahmen des Staates Kritik übt“. Er habe ihn bislang nicht zur Anzeige gebracht, so das für einen SA-Mann ungewöhnliche Eingeständnis,

„weil er mir als gewalttätiger Mensch bekannt ist. Da er sich in politischer Hinsicht strafbar gemacht hat kann ich als Parteimann nicht umhin die Sache zur Anzeige zu bringen. Betr. der gegen mich von Weber gemachten beleidigenden Äusserungen stelle ich Strafantrag, aber nur dann, wenn die Angelegenheit mit der vorliegenden Sache wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz mit erledigt wird“.²⁴

Der von Dittrich als Augen- und Ohrenzeuge des Vorfalls vom 2. Juli benannte Nachbar Jakob Schläfer, ein 30-jähriger Schmied, wurde von der Gestapo am 9. Juli vernommen, bestätigte die beleidigenden Aussagen Webers – wenn auch in deutlich anderem Wortlaut („Ihr Gauner, Ihr Braune Parteiaffe, die lasst man gaffe. Ihr Spitzbuben, Ihr Tagdiebe“) – und versicherte auch, dass Weber Dittrich bedroht habe. Zwar gab Schläfer zu Protokoll, dass er, offenkundig im Gegensatz zu Dittrich, mit Weber nicht „verfeindet“ sei, nutzte aber die Gelegenheit zu einer eigen-

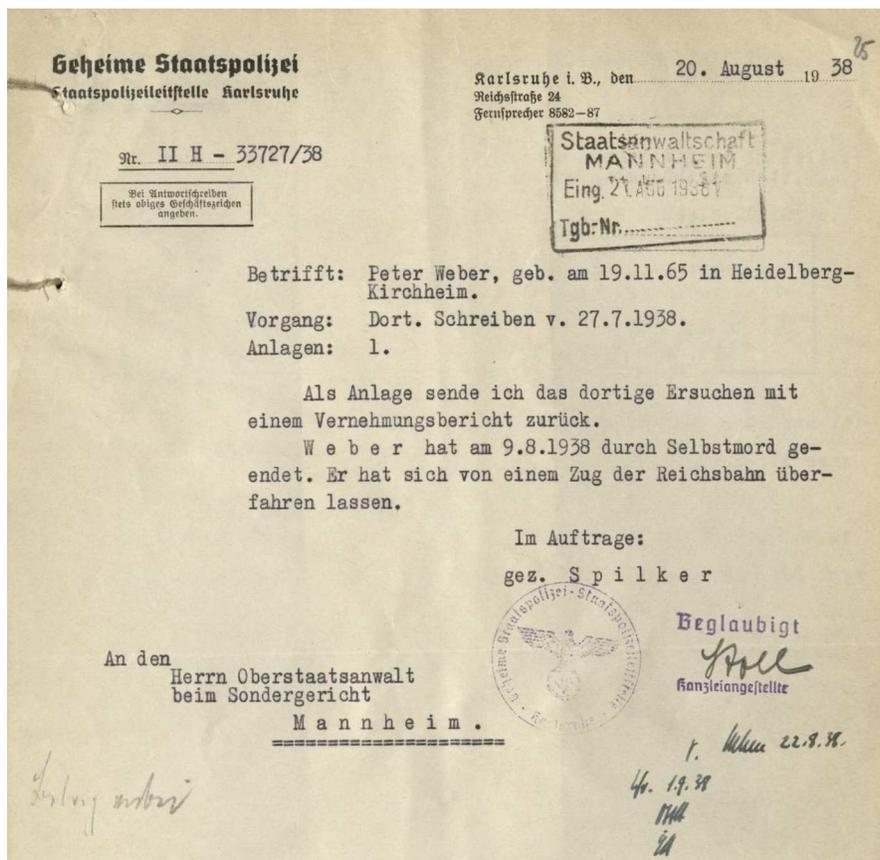
ständigen Denunziation und trug weitere vermeintlich staatsfeindliche Äußerungen Webers vor: Dieser habe sich insbesondere über schwangere Frauen lustig gemacht („Die setzen blos Kinder auf die Welt ums Reich aufzuziehen“) und über das Winterhilfswerk abfällig geäußert („die komme nur um zu sammeln, ich gebe nichts, für die habe ich nichts“).²⁵

Die Gestapo hielt dies für ausreichend, um die Ermittlungen fortzusetzen, und verhörte den Beschuldigten am 13. Juli. Weber räumte dabei die Beleidigung Dittrichs ein, der allerdings eine Provokation vorangegangen sei: Sein Nachbar habe am fraglichen Tag gegenüber seinem Kind geäußert, dass „der alte Lump“ jetzt „bald krepieren“ würde, was er auf sich bezogen habe. Er habe sich dadurch zu Äußerungen „hinreissen lassen, die ich sonst nicht getan hätte“. Mit den Worten „Du gehörst nach Neuenheim zu den brauen Affen“ habe er allerdings nicht „eine Gliederung der Partei gemeint. Genau weiss ich nicht mehr was ich sagte, da ich an dem fraglichen Tag angetrunken war. Wenn ich tatsächlich etwas gesagt haben sollte, was als Beleidigung der Bewegung anzusehen ist, so tat ich dies nicht mit Absicht“. Ob er Dittrich bedroht habe, könne er nicht mehr sagen; jedenfalls besitze er gar keine Schusswaffe. Die ihm vorgehaltenen weiteren Aussagen leugnete Weber: Er habe sich weder über schwangere Frauen noch über das Winterhilfswerk abfällig geäußert, und als „der Führer im Frühjahr 1938 in Heidelberg war, war ich ebenfalls nach dort gekommen, um ihn zu sehen“.²⁶

Unmittelbar nach der Vernehmung Webers fertigte Kriminalsekretär Kunz einen Schlussbericht des Vorfalles, in dem er eingangs hervorhob, dass der Anzeige „mehr persönliche als politische Motive“ Dittrichs zugrunde gelegen haben dürften. Da beide seit einiger Zeit in Streit – dabei ging es offenkundig auch darum, dass Weber frühmorgens mit einer Säge hantierte, wodurch Dittrich seine Nachtruhe gestört sah – lebten, sei es „leicht möglich, dass Dittrich [!] den Beschuldigten durch Gebärden und Redensarten in Wut brachte, wodurch dieser, wie durch den Zeugen Schläfer einwandfrei bewiesen, die staatsfeindlichen Äusserungen getan hat“. Gegen den Beschuldigten spreche, dass er „bereits im Jahre 1935 wegen staatsfeindlicher Redensarten hier in Erscheinung getreten“ sei. Zur Einleitung eines Strafverfahrens sei es damals allerdings nicht gekommen, da die Zeugen „keine einwandfreien Angaben machen konnten“. Weber sei „aber ernstlich verwarnt worden“. Vor diesem Hintergrund hielt Kunz nun die Einleitung eines Strafverfahrens für geboten, plädierte aber zugleich für eine milde Bestrafung: In Anbetracht seines Alters und des Umstands, dass „er nicht mehr im Vollbesitze seiner Geisteskräfte sein dürfte“, komme „nach Ansicht des Unterzeichneten für ihn eine Freiheitsstrafe nicht mehr in Frage. [...] Es dürfte in vorliegendem Falle, nach Lage der Sache, evtl. eine Geldstrafe als genügende Sühne angesehen werden können, zumal eine solche den Beschuldigten bei seiner schlechten wirtschaftlichen Lage empfindlich treffen wird“.²⁷

Auf Seiten der Staatsanwaltschaft – zunächst befasste war der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Heidelberg – beurteilte man den Fall offenkundig ähnlich wie der Kriminalsekretär der Gestapo, denn es wurde zunächst kein Strafverfahren eingeleitet, sondern eine Begutachtung des Beschuldigten durch das Staatliche Gesundheitsamt Heidelberg angeordnet. Zu dieser kam es jedoch nicht: Der Aufforderung, dort zu erscheinen, leistete Weber keine Folge; er verübte, wie es in einer Polizeimeldung hieß, „am 9. August 1938 durch Überfahrenlassen von der Eisenbahn, beim Römerübergang, Selbstmord“.²⁸ Auch wenn die schmale Sondergerichtsakte

keine verlässlichen Aussagen über die Motive der Selbsttötung zulässt, liegt doch wegen der Koinzidenz der Ereignisse die Vermutung nahe, dass Weber die vermeintliche Schmach einer Untersuchung seines Geisteszustandes nicht über sich ergehen lassen wollte und er, plakativ formuliert, durch zwei Denunzianten aus seiner Nachbarschaft in den Tod getrieben wurde.



Nachricht der Gestapo Karlsruhe über den Selbstmord von Peter Weber am 20. August 1938 (Quelle: Generallandesarchiv Karlsruhe, 507 7953)

Ausblick

Die drei hier skizzierten Sondergerichtsfälle sprechen zunächst nur für sich. Sie lassen keine Verallgemeinerungen zu, erlauben es aber, gängige Vorstellungen über die Funktionsweise der nationalsozialistischen Herrschaft in Frage zu stellen: Konnte die Propaganda der „Volksgemeinschaft“ mit ihren sozialen Verheißungen tatsächlich eine große Bindekraft entfalten, wenn ein plumpes Schmähdgedicht, wie es Johann Fromm in Besitz hatte, sie als Lügenkonstrukt entlarvte? War die Justiz tatsächlich durchgehend willfährige Dienerin der nationalsozialistischen Parteiinter-

sen, wenn das Mannheimer Sondergericht den Neuenheimer Sympathisanten der Mazdaznan-Bewegung ihre Camouflage durchgehen ließ? Und: Besetzte die Gestapo im Repressionssystem der Diktatur immer die Schurkenrolle, wenn Kriminalsekretär Kunz den Kirchheimer Denunzianten mit Skepsis begegnete und dem vermeintlichen Staatsfeind Peter Weber ein glimpfliches Nachspiel des Vorfalls zu ermöglichen versuchte? Um nicht nur Fragen zu stellen, sondern möglicherweise Antworten zu geben, bedürfte es einer systematischen Auswertung der Sondergerichtsakten. Für die Fälle, die als Tatort Heidelberg ausweisen, möchte der Verfasser dieser Zeilen das demnächst in Angriff nehmen.

Anmerkungen

- 1 Reichsgesetzblatt 1933, S. 135.
- 2 Vgl. Reichsgesetzblatt 1933, S. 136f.
- 3 Generallandesarchiv Karlsruhe (im Folgenden: GLA) 233 24318, Protokoll der Sitzung vom 27.3.1933.
- 4 Vgl. Michael Kißener: Richter der „alten Schule“. Alfred Hanemann, Edmund Mickel, Landgerichtspräsidenten und Vorsitzende des Sondergerichts Mannheim, in: Michael Kißener und Joachim Scholtz (Hgg.): Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg, Konstanz 1997, S. 201–224.
- 5 Vgl. Christiane Oehler: Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933–1945, Berlin 1997, S. 30.
- 6 Vgl. <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/einfueh.php?bestand=11769> (Zugriff am 26.8.2018).
- 7 Dies behauptete zum Beispiel Alfred Hanemann in seinem Spruchkammerverfahren. Er wisse sich von dem „Vorwurf einer harten, grausamen, die Gebote der Gerechtigkeit und Menschlichkeit verletzenden Behandlung der Personen durchaus frei, mit denen sich das Sondergericht unter meinem Vorsitz oder mit denen ich mich überhaupt als Richter zu befassen hatte“; GLA 465a 56/S/1, Schreiben vom 5.4.1946.
- 8 Vgl. zum Beispiel Robert Gellately: Allwissend und allgegenwärtig? Entstehung, Funktion und Wandel des Gestapo-Mythos, in: Gerhard Paul und Klaus-Michael Mallmann (Hgg.): Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 47–70.
- 9 Vgl. GLA 507 1101, Schreiben des Direktors des Haupt-Versorgungsamtes Südwestdeutschland an die Geheime Staatspolizei Karlsruhe vom 12.5.1936.
- 10 Vgl. ebd., Protokoll der Vernehmung Fromms vom 15.6.1936.
- 11 Ebd., Gutachten vom 16.9.1936.
- 12 Vgl. ebd., Urteil vom 12.2.1937.
- 13 Vgl. zum Beispiel GLA 233 24318, Protokoll der Sitzung des Staatsministeriums vom 20.12.1933.
- 14 GLA 507 1101, Urteil vom 12.2.1937.
- 15 Vgl. Bernd Wedemeyer-Kolwe: „Der neue Mensch“: Körperkultur im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, Würzburg 2004, S. 153–164.
- 16 Badischer Staatsanzeiger vom 10.12.1935.
- 17 GLA 507 6202a, Anzeige vom 10.3.1936.
- 18 Ebd.
- 19 Ebd.
- 20 Vgl. ebd., Schreiben vom 10.6.1936.
- 21 Vgl. ebd., Schreiben vom 16.9.1936.
- 22 Vgl. Stadtarchiv Heidelberg, Amt für öffentliche Ordnung Zugang 1-84 Nr. 34, Mitteilung der Zentralspruchkammer Nordbaden an das Paß- und Meldeamt Heidelberg vom 4.12.1948.
- 23 GLA 507 7953, Strafanzeige vom 4.7.1938.
- 24 Ebd.
- 25 Ebd., Vernehmungsprotokoll vom 9.7.1938.
- 26 Ebd., Vernehmungsprotokoll vom 13.7.1938.
- 27 Ebd., Schlussbericht vom 14.7.1938.
- 28 Ebd., Notiz vom 12.9.1938.